

Sitzungsvorlage DS 2009/349

Büro Oberbürgermeister
Nina Dam
(Stand: 15.07.2009)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Gemeinderat

öffentlich am 21.07.2009

Verpflichtung der am 07.06.2009 gewählten Gemeinderatsmitglieder

Beschlussvorschlag:

Nach § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Oberbürgermeister die Mitglieder des Gemeinderates in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden vor ihrer Verpflichtung auf die Rechte und Pflichten des ehrenamtlichen Tätigen hingewiesen.

Sachverhalt:

1. Zusammensetzung, Bezeichnung (§ 25 Abs. 1 GemO)

Das Gremium Gemeinderat besteht aus dem (Ober-) Bürgermeister als Vorsitzendem und den gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte/ Gemeinderätinnen). In Städten führen die Mitglieder des Gemeinderats die Bezeichnung Stadtrat bzw. Stadträtin. Das Gremium führt immer die Bezeichnung Gemeinderat (§ 25 Abs. 1 GemO).

2. Rechtsstellung der Mitglieder des Gemeinderats (§ 32 GemO)

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ehrenamtlich tätig (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GemO). Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls; durch die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit wurden Höchstbeträge festgesetzt (derzeit 65 € monatlich und 40 € je Sitzung).

Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Stadtrates/einer Stadträtin zu übernehmen und auszuüben (§ 32 Abs. 2 GemO).

§ 32 Abs. 3 GemO legt fest, dass Stadträte/Stadträtinnen im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung entscheiden (freie Mandatsausübung). An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

Erleidet ein Mitglied des Gemeinderates einen Dienstunfall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter, d. h. gesetzliche Unfallfürsorge und Anspruch auf Heilverfahren (§ 32 Abs. 4 GemO).

3. Rechtstellung und Aufgaben §§ 24 GemO

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetz zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt (§ 24 Abs. 1 GemO).

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Hauptsatzung mit Zuständigkeits-tabelle hingewiesen.

Das Recht auf Information, Unterrichtung und Akteneinsicht ist in § 24 Abs. 3-5 GemO ebenfalls geregelt.

4. **Allgemeine Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des ehrenamtlich Tätigen (§§ 16 ff GemO)**

4.1 Treuepflicht (§ 17 Abs. 1 GemO)

Der ehrenamtlich Tätige hat sein Amt uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen und das Interesse der Gemeinde zu beachten.

4.2 Verschwiegenheitspflicht (§ 17 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 GemO)

Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.

Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf die Verwendung von nichtöffentlichen Sitzungsvorlagen.

Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

4.3 Vertretungsverbot (§ 17 Abs. 3 GemO)

Ehrenamtlich Tätige dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen nicht gegen die Gemeinde geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

4.4 Mitwirkungsverbot bei Befangenheit (§ 18 GemO)

Ein ehrenamtlich tätiger Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder einem bestimmten Personenkreis (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 – 4) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn die Gründe des § 18 Abs. 2 GemO vorliegen. **Der ehrenamtlich Tätige hat einen Tatbestand, der zur Befangenheit führen könnte, rechtzeitig (vor Eintritt in die Beratung) mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.** Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Mitglied des Gemeinderats, bei dem der Tatbestand der Befangenheit vorliegt, mitgewirkt hat. Dies gilt auch, wenn ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne den Tatbestand der Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen war (§ 18 Abs. 6 GemO). Ob ein Befangenheitsgrund vorliegt entscheidet in Zweifelsfällen der Gemeinderat.

Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen (§ 18 Abs. 5 GemO). Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

Es wird darauf hingewiesen, Gründe für eine evtl. Befangenheit rechtzeitig im Vorfeld der Geschäftsstelle Gemeinderat mitzuteilen und prüfen zu lassen.

4.5 Teilnahmepflicht an Sitzungen

Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen (§ 34 Abs. 1 GemO).

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen (§ 34 Abs. 3 GemO) und die ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben (§ 17 Abs. 1 GemO). Nur ausnahmsweise aus dringenden persönlichen und beruflichen Gründen darf einer Sitzung ferngeblieben werden.

Am Erscheinen verhinderte Mitglieder sollen dem Vorsitzenden des Gemeinderats rechtzeitig, unter Angabe des Grundes, davon Mitteilung machen. In der Sitzungsniederschrift ist der Grund der Abwesenheit anzugeben (§ 38 Abs. 1 GemO).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwesenheit oder eine Verspätung und der Grund dafür bis zum Sitzungsbeginn der Geschäftsstelle Gemeinderat mitgeteilt werden sollte.

4.6 Öffentlichkeit der Sitzungen § 35 GemO

Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

4.7 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang (§ 36 GemO)

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Der Gemeinderat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Geschäftsordnung.

4.8 Beschlussfassung (§ 37 GemO)

Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung und Wahlen.

Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Oberbürgermeister hat ein Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Oberbürgermeister hat ein Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

4.9 Ordnungsgeld (§ 17 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 GemO)

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Treuepflicht (§ 17 Abs. 1 GemO), der Verschwiegenheitspflicht (§ 17 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 GemO), das Vertretungsverbot (§ 17 Abs. 3 GemO) und die Teilnahmepflicht an Sitzungen (§ 17 Abs. 1 und § 34 Abs. 3 GemO) kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 € auferlegen.

5. Verpflichtung

Der Oberbürgermeister verpflichtet die Mitglieder des Gemeinderats auf folgende Formel:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Ravensburg gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Diese Verpflichtung wird von allen Mitgliedern des Gemeinderats schriftlich abgegeben.

Nach der Verpflichtung erhalten die neu eingetretenen Mitglieder des Gemeinderats eine Neufassung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, ein Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte, eine Spezialausgabe für Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräte des Gemeindetags Baden-Württemberg (BWGZ 12/2009) die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung.